

## Entwurf

Ergänzende Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVB WasserV) gelten die "Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde" und die jeweils gültigen Preise und Preisregelungen (gültig ab 01.05.2016)

Inhalt:

### Allgemeines

1. Vertragsabschluss
2. Antrag auf Wasserversorgung
3. Bedarfsdeckung
4. Grundstücksbenutzung
5. Baukostenzuschuss
6. Hausanschluss
- 6.1 Hausanschlusskosten
7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
8. Kundenanlage
9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen
11. Zutrittsrecht
12. Technische Anschlussbedingungen
13. Messung
- 13.1 Kosten für die Auswechslung beschädigter Wasserzähler
- 13.2 Winterausbau Wasserzähler
- 13.3 Veränderung der Größe der Messeinrichtung
14. Nachprüfung der Messeinrichtung
15. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke
16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- 16.1 Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme
17. Ablesung und Abrechnung
18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
19. Gerichtsstand
20. Kostenerstattung durch Anschlussnehmer
21. Preise
22. Umsatzsteuer
23. Änderungen

## Allgemeines

(1) Die Stadt Luckenwalde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke und der Bevölkerung im Gebiet der Stadt und der Gemeinde Nuthe – Urstromtal mit Trinkwasser und Brauchwasser. Sie bedient sich dazu der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB) als Betriebsführungsgesellschaft.

(2) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat der Stadt Luckenwalde vertraglich ihre Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung übertragen.

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB WasserV)

(1) Die NUWAB liefert Wasser auf der Grundlage privat - rechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) sowie der nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der AVB WasserV. Die NUWAB ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVB WasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

(2) Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der NUWAB abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der NUWAB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der NUWAB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Mieteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck bei der NUWAB gestellt werden.

### 3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB WasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen der Eigenwasserversorgungsanlage und den Leitungen der öffentlichen Versorgung ist unzulässig.

#### 4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB WasserV)

Von Kunden und Anschlussnehmern, die Grundstückseigentümer sind, sind in Bezug auf ihr Grundstück alle Maßnahmen zum Schutz der Leitungen, insbesondere das Anbringen und/oder Aufstellen von Hinweisschildern unentgeltlich zu dulden.

#### 5. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB WasserV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der NUWAB bei Anschluss an das Leitungsnetz der NUWAB bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$BKZ \text{ (in EUR)} = X / 100 * M * K / SM$  Es bedeuten:

X: Der von der NUWAB festzusetzende Prozentsatz (70%)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

S/M: Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

(5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Für jedes Grundstück wird die tatsächliche Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

Für Grundstücke mit einer Straßenfront kleiner 15 m wird der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

(7) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.

(8) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

(9) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### 6. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)

(1) Für jedes Grundstück kann ein eigener Anschluss an die Versorgungsleitung verlangt werden, wobei Abweichungen bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag zulässig sind.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die NUWAB für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(2) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der NUWAB untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die NUWAB hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der NUWAB die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der NUWAB die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(4) Eigentümer der seit dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV neu hergestellten Hausanschlüsse ist die NUWAB. Damit ist die NUWAB zur Unterhaltung und Instandhaltung dieser gesamten Hausanschlussleitung auf ihre Kosten verpflichtet, ausgenommen sind die im § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle.

Ab diesem Zeitpunkt gemäß Satz 1 besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Bei der Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitung wird die Einbaugarnitur für die Messeinrichtung eingebaut, die nach dem Wasserzähler in das Eigentum des Anschlussnehmers übergeht.

Für bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits bestehende Hausanschlüsse bleibt das Eigentum eines Kunden an Teilen dieses Hausanschlusses bestehen. Es gilt, dass in diesen Fällen der Kunde Eigentümer der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist. Der Wasserzähler selbst und alle Teile der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind in diesem Fall Eigentum der NUWAB.

Die NUWAB ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung von im Eigentum des Kunden stehenden Teilen der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Dies gilt auch für die zu Lasten des Kunden gehende Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung.

Der Kunde ist berechtigt, das Eigentum an Teilen der Hausanschlussleitung unentgeltlich auf die NUWAB zu übertragen, die dieses Eigentum übernehmen wird.

Sofern sich alle Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die NUWAB die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Die NUWAB behält sich vor zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Vertei-

lungsanlagen zu trennen bzw. auf Kosten des Kunden zu spülen. In den Fällen der Abtrennung ist die NUWAB berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen.

Der erneute Anschluss des von der Abtrennung des Hausanschlusses betroffenen Grundstücks an die Wasserversorgung stellt die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung dar. Der damit verbundene Aufwand geht zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hat Schäden am Hausanschluss unverzüglich der NUWAB zu melden.

#### 6.1. Hausanschlusskosten (Entgeltregelung)

Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt ausschließlich durch die NUWAB.

Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses  $\leq$  DA 63 werden nach Pauschalpreisen berechnet. In diesen Pauschalen sind die Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten im öffentlichen Bereich enthalten. Die Kosten für erforderliche Grundwasserabsenkungen, sowie die Kosten aufgrund aufwendiger verkehrsrechtlicher Anordnungen (z.B. Ampelanlagen, Umleitungen) werden zusätzlich zum Pauschalpreis in Rechnung gestellt.

Die Rohrleitungsarbeiten zur Verlegung des Anschlusses und die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind nicht in den Pauschalen enthalten. Diese Leistungen werden über Mehrlängenpreise abgerechnet. Die Schaffung der weiteren baulichen Voraussetzungen zur Herstellung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler, wie das Aufnehmen und Wiederherstellen von Oberflächenbefestigungen und Bepflanzungen und das Herstellen von Wanddurchbrüchen obliegt dem Grundstückseigentümers. Sofern dieser die NUWAB mit diesen Leistungen beauftragt, werden sie mit den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Hausanschlüsse  $>$  DA 63 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Weitere Entgeltregelungen bleiben unberührt.

Die Herstellung des Hausanschlusses kann von einer Vorauszahlung (Vorkasse) für den Anschluss abhängig gemacht werden.

#### 7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

(1) Die Standorte der Wasserzähler, wie Wasserzählerschächte und -schränke sowie Hausanschlussräume müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften und den Musterblättern sowie den Vorschriften der NUWAB entsprechen.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

#### 8. Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### 9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB WasserV)

Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich der NUWAB vorbehalten.

Trinkwasseranschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch Dritte hergestellt wurden und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung eine nachträgliche Leitungsverlegung erforderlich ist, sind kostenpflichtig.

#### 10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu §15 AVB WasserV)

(1) Maßnahmen des Kunden, wie z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, oder Einbau von Nebenzählern (zur Messung von Wasser welches nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird) werden durch die NUWAB genehmigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Leitungen der öffentlichen Versorgung dürfen nicht auftreten.

(2) Die Bearbeitung einer Genehmigung und die Abnahme, einschließlich der Verplombung eines Nebenzählers erfolgt auf Antrag des Kunden und ist kostenpflichtig.

(3) Die nach Pkt. 10.1. installierten Nebenzähler unterliegen den gültigen Eichbestimmungen und –fristen. Die Einhaltung derselben und die damit verbundenen Kosten liegen in der Verantwortung des Kunden.

#### 11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB WasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NUWAB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### 12. Technische Anschlussbedingungen (zu §17 AVB WasserV)

(1) Anschlussleitungen dürfen weder als Erdung- noch als Schutzleiter für Blitzschutzanlagen benutzt werden.

(2) Ist ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden und/oder die Wasserzähleranlage ist durch eine angebrachte metallische Leitung überbrückt, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektroinstallateur dieser Erdungsanschluss beseitigt werden.

#### 13. Messung (zu § 18 AVB WasserV)

(1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(2) Die Messeinrichtung steht im Eigentum der NUWAB. Dies gilt auch für die ggf. am Ort des Einbaus der Wasserzähler eingesetzten Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber.

(3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, welche die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Soll der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht werden, so ist dieser nach Vorgabe der NUWAB herzustellen.

### 13.1. Kosten für Auswechslung beschädigter Wasserzähler

Die Auswechslung der durch Frost oder schädliche Einflüsse zerstörten Hauswasserzähler ist kostenpflichtig.

Es werden die Bearbeitungskosten sowie die Beschaffungskosten des Wasserzählers incl. Eichung in Rechnung gestellt.

### 13.2. Winterausbau Wasserzähler

Auf Kundenantrag erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung. Der Ausbau, die Lagerung und der Wiedereinbau der Messeinrichtung sind kostenpflichtig.

### 13.3. Veränderung der Größe der Messeinrichtung

Die Größenveränderung ist zu beantragen, dazu sind die Antragsunterlagen der NUWAB zu verwenden. Der Antrag ist durch eine gelistete Fachfirma auszufüllen. Die Liste befindet sich bei der NUWAB.

## 14. Nachprüfung der Messeinrichtung (zu § 19 AVB WasserV)

(1) Der Kunde hat einen Antrag zur Nachprüfung der Messeinrichtung zu stellen bzw. die NUWAB mit dem Ausbau des zu beanstandenden Wasserzählers und den Einbau eines neuen Wasserzählers zu beauftragen.

(2) Ergibt die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Eichbehörde, dass dieser innerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, gehen die Kosten der Befundprüfung zu Lasten des Antragstellers und werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung berechnet. Die Kosten des Ein- und Ausbaues, des Transportes und die Beschaffungskosten des Wasserzählers werden analog Pkt.13.1 berechnet.

## 15. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke (zu § 22 AVB WasserV)

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen werden durch die NUWAB zu den im jeweils gültigen Preisblatt enthaltenen Konditionen vermietet.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, der NUWAB oder Dritten entstehen.

(3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verwenden.

(4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5) Die NUWAB verlangt, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter grundsätzlich nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die NUWAB berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

(7) Die Vermietung von Standrohren an Privatpersonen erfolgt nur, wenn der Auf- und Abbau der Standrohre durch Mitarbeiter der NUWAB erfolgt und die damit verbundenen Kosten im Voraus durch den Kunden erstattet werden.

## 16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVB WasserV)

(1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung, sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(2) Werden Abschlagszahlungen oder Jahresabrechnungen nicht fristgerecht beglichen, ist die NUWAB berechtigt, Mahnentgelt gemäß Preisblatt zu erheben.

### 16.1. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei Zahlungsverzug trägt der Kunde. Gleiches gilt für die Kosten der dadurch bedingten Spülwassermengen.

## 17. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 24,25 AVB Wasser V)

(1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Zeitabständen. Die NUWAB erhebt 2 monatliche Abschläge.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

(3) Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

## 18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVB WasserV)

(1) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können.

(2) Auf Verlangen des Kunden kann eine zeitweilige Absperrung des Anschlusses, unter Ausbau des Wasserzählers, vorgenommen werden. Das Vertragsverhältnis bleibt weiter bestehen, verbrauchsunabhängige Entgelte sind wie bisher weiter zu zahlen. Die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung sowie die verbrauchten Spülwassermengen sind kostenpflichtig.

## 19. Gerichtsstand (zu § 34 AVB WasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Luckenwalde.

## 20. Kostenerstattung durch Anschlussnehmer

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der gültigen Kostenerstattungsregelung der Stadt Luckenwalde.

## 21. Preise

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Entgelte erhoben. Diese setzen sich aus einem Mengen- und einem Grundpreis zusammen.
- (2) Der Grundpreis wird nach der Größe des Wasserzählers gestaffelt erhoben.
- (3) Der Mengenpreis wird je Kubikmeter geliefertem Wasser erhoben.
- (5) Die Höhe der Grund- und Mengenpreise ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadt Luckenwalde für die Wasserversorgung.

## 22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und diesen ergänzenden Bestimmungen zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

## 23. Änderungen

Diese ergänzenden Bestimmungen und die Tarifpreise können durch die Stadt Luckenwalde mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten Sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.